

# HO/350/2022

## HO/350/2022

Informationsvorlage  
öffentlich

### Schöffenwahl

Organisationseinheit: Ordnung und Soziales	Datum 09.12.2022
<i>Bearbeitung:</i> Antje Peters	

#### Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.12.2022	Gemeindevertretung Hornstorf	Vorberatung

#### Sachverhalt

2023 finden bundesweit die Wahlen für das Ehrenamt als Schöffe und Schöffin für die Amtszeit von Januar 2024 bis Dezember 2028 statt. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden des Amtes Neuburg schlagen die Kandidaten und Kandidatinnen vor. Anschließend wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht aus diesen Vorschlägen in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Schöffen und Schöffinnen aus. Für die Gemeinde Hornstorf wird ein Vorschlag benötigt.

Informationen sowie das Bewerbungsformular können interessierte BürgerInnen über die Homepage des Amtes abrufen. Aushänge wurden ausgegeben.

Bewerbungen bitte an Frau Peters senden.

Spätestens im März soll der Kandidat / die Kandidatin durch die Gemeindevertretung gewählt werden. Damit rechtzeitig zum 01. Mai ein Vorschlag an das Amtsgericht weitergeleitet werden kann, bitte ich die Gemeindevertretung, geeignete BürgerInnen zeitnahe auf die Schöffenwahl anzusprechen.

#### Anlage/n

Keine

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 4. Mai 2022 – III 103/3222-14SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 20

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen, der Haupt- und Ersatzschöffen (Schöffenamt) sowie der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen und der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen (Jugendschöffenamt) werden folgende Termine bestimmt:

#### 1.1 bis zum 1. August 2022

- 1.1.1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landgerichte (§§ 43, 77 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I. S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist),
- 1.1.2 Verteilung der Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landgerichte (§ 36 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse;

#### 1.2 bis zum 1. Mai 2023

- 1.2.1 **Aufstellung der Vorschlagslisten** für das Schöffenamt durch die Gemeinden sowie für das Jugendschöffenamt durch die Jugendhilfeausschüsse sowie Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes),
- 1.2.2 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

#### 1.3 bis zum 1. Juni 2023

Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes);

#### 1.4 bis zum 1. Juli 2023

- 1.4.1 Einreichung der Vorschlagslisten und der Einsprüche an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht des Bezirks (§ 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- 1.4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht des Bezirks (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

#### 1.5 bis zum 1. Oktober 2023

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt aus den Vorschlagslisten (§ 40 Absatz 1, § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes);

#### 1.6 bis zum 1. November 2023

Auslösung der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.